

„KOLLEGTAG SCHOTTENBASTEI“

SATZUNG

vom 19.10.2014

INHALTSVERZEICHNIS

I. Name und Sitz des Vereins	2
II. Zweck des Vereins	2
III. Mitgliedschaft	2
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
V. Vereinsvermögen und Haftung der Mitglieder	4
VI. Organe des Vereins	4
VII. Vorstand	4
VIII. Generalversammlung	5
IX. Jahresabschluss	7
X. Schiedsgericht	7
XI. Prüfung des Vereins	7
XII. Mitgliedsverzeichnis und Datenschutz	8
XIII. Auflösung des Vereins	8

I. NAME UND SITZ DES VEREINS

§ 1

Der Verein führt den Namen „Kollegentag Schottenbastei“.
Er ist unpolitisch, frei von religiöser Bindung und hat seinen Sitz in Wien.

II. ZWECK DES VEREINS

§2

(1) Der Zweck des Vereins ist die Vereinigung der ehemaligen Schüler und Schülerinnen der Schule Schottenbastei

- zur Pflege der Kontakte zwischen den Mitgliedern und mit der Schule
- zur Unterstützung und Förderung der Schule Schottenbastei und ihrer Schüler(innen)

(2) Zur Erreichung der oben angeführten Ziele werden gesellige Zusammenkünfte, kulturelle Veranstaltungen und Vorträge organisiert.

(3) Der Verein deckt seine Ausgaben durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

(4) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

III. MITGLIEDSCHAFT

§3

(1) Mitglieder können alle ehemaligen Schüler(innen) der Schule Schottenbastei werden, auch jene, die vorzeitig aus der Schule ausgetreten sind.

§4

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, in der das Mitglied sich verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten.

§5

Auf Beschluss des Vorstandes können aktive und ehemalige Angehörige des Lehrkörpers Mitglied des Vereins werden.

Ebenfalls können Schüler und Schülerinnen der 8. Klassen aufgenommen werden.

§6

Die Mitgliedschaft endet durch :

- a) **Freiwilligen Austritt**
dieser kann jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand spätestens bis zum 31.12. (Tag des Einlangens) schriftlich (oder in vergleichbarer elektronischer Form) mitgeteilt werden. Ein freiwilliger Austritt befreit nicht von der Verpflichtung der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für den Zeitraum der Mitgliedschaft.
- b) **Streichung**
diese kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist oder die Qualifikation laut Kapitel IV nicht mehr erfüllt
- c) **Ausschluss**
Dieser kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen ehrenwidrigen Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, die über die Einberufung eines Schiedsgerichtes mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hat. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- d) **Ableben des Mitglieds**
- e) **Auflösung des Vereins.**

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§7

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an der Generalversammlung teilzunehmen und dabei Ihr Stimmrecht auszuüben, so ferne der Mitgliedsbeitrag fristgerecht bezahlt wurde
- b) in den Generalversammlungen Anträge zu stellen und das Wort zu ergreifen; so ferne der Mitgliedsbeitrag fristgerecht bezahlt wurde
- c) an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

§8

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele nach Kräften zu unterstützen und den in der Satzung begründeten Beschlüssen der Generalversammlung Folge zu leisten
- b) die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten, das ist bis spätestens am Tag der Generalversammlung jeden Jahres.

V. VEREINSVERMÖGEN UND HAFTUNG DER MITGLIEDER

§9

- (1) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (2) Für Verbindlichkeiten des Vereines haften die Mitglieder nur mit ihren allenfalls noch ausstehenden Beiträgen.

VI. ORGANE DES VEREINS

§10

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Generalversammlung
- b) den Vorstand
- c) zwei Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

VII. VORSTAND

§11

- (1) Der Vorstand besteht aus:

Obmann (Obfrau)
Obmannstellvertreter(in)
Schriftführer(in) und einem(r) Stellvertreter(in)
Kassier(in) und einem(r) Stellvertreter(in), sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern

- (2) Der Vorstand wird durch die Generalversammlung aus der Zahl der Mitglieder für drei Jahre gewählt. Er wählt aus seinen Mitgliedern die im §11 genannten Funktionäre.

- (3) Der (Die) jeweils amtierende Direktor(in) der Schule und der Obmann (Obfrau) des Elternvereines können als stimmberechtigte Beisitzer dem Vorstand angehören und unterliegen nicht der Wahl durch die Generalversammlung.
- (4) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch die über die Wahlhandlung aufzunehmende Niederschrift der Generalversammlung nachgewiesen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, als Ersatz für ausscheidende Vorstandsmitglieder Vereinsmitglieder in den Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung zu berufen.

§12

- (1) Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Generalversammlung auferlegt sind.
- (2) Der Obmann (Die Obfrau) vertritt den Verein nach außen, beruft Vorstandssitzungen und Generalversammlung ein und führt in diesen den Vorsitz.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern. Unter diesen muss der Obmann oder sein Stellvertreter sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Meinung, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.
- (4) Die Zeichnung des Vereines geschieht in der Weise, dass der Obmann (Obfrau) bzw. sein(e) Stellvertreter(in) gemeinsam mit dem(r) Schriftführer(in) und bei Geldangelegenheiten mit dem(r) Kassier(in) Schriftstücke unterschreibt. Im Falle der Verhinderung der Erstfunktionäre unterschreiben deren Vertreter(innen).
- (5) Über schriftliche oder mündliche Aufforderung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der (die) Obmann (Obfrau) verpflichtet, innerhalb von acht Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (6) Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

VIII. GENERALVERSAMMLUNG

§13

- (1) Die ordentliche Generalversammlung muss in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss, sowie einen Geschäftsbericht vorzulegen.

(3) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, sooft dies im Interesse des Vereines erforderlich ist. Über Aufforderung von 20 Mitgliedern oder über Verlangen des Vorstandes ist innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§14

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§15

(1) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den(die) Obmann (Obfrau) unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine an die Mitglieder abgesandte schriftliche Mitteilung. Eine Einladung per Email oder die Vereinsnachrichten ist ausreichend.

(2) Die Generalversammlung wird prinzipiell vom Obmann (der Obfrau) oder bei seiner Verhinderung von seinem(r) Stellvertreter(in) geleitet. Sind beide verhindert, so hat das nach Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu eröffnen und eine(n) Versammlungsleiter(in) wählen zu lassen.

(3) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom (von der) Versammlungsleiter(in) und vom (von der) Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.

§16

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen:

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes nach Vorlage des Berichtes der Rechnungsprüfer(innen), die Verwendung des Gewinnes oder die Deckung eines Verlustes, sowie die Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl von Vorstandsmitgliedern und der Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern
- c) Wahl zweier Rechnungsprüfer(innen) aus der Zahl der Mitglieder
- d) Änderung der Satzung
- e) Auflösung des Vereines
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages und
- g) Entscheidung über sonstige vorliegende Anträge.

IX. JAHRESABSCHLUSS

§17

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Nach Ablauf jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Geschäftsbericht zu erstellen.

X. SCHIEDSGERICHT

§18

- (1) Zur Schlichtung von Streitfällen aus den Vereinsverhältnissen hat der Vorstand über Verlagen eines Mitgliedes ein Schiedsgericht einzusetzen.
- (2) Das Schiedsgericht, in welches nur Vereinsmitglieder entsandt werden können, besteht aus der(m) Vorsitzenden und vier Schiedsrichter(inne)n. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Schiedsrichter(innen), diese den (die) Vorsitzende(n). Können sich die Schiedsrichter auf die Person des (der) Vorsitzenden nicht einigen, so entscheidet das Los. Das Schiedsgericht wird durch den (die) Vorsitzende(n) einberufen.
- (3) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes erfolgen mit Stimmenmehrheit unter Mitwirkung des(r) Vorsitzenden, sind unanfechtbar und müssen dem Vorstand gemeldet werden.

XI. PRÜFUNG DES VEREINES

§19

- (1) Der Vorstand hat den von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählten Rechnungsprüfern Einblick in alle Geschäftsvorgänge zu gewähren.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, dürfen dem Vorstand aber nicht angehören
- (3) Die Rechnungsprüfung hat mindestens jährlich einmal zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen und in der Generalversammlung mündlich zu berichten.

XII. MITGLIEDSVERZEICHNIS UND DATENSCHUTZ

§20

Die mit der Führung des Mitgliederverzeichnisses befassten Organe des Vereines sind verpflichtet, die ihnen von den Mitgliedern zur Erstellung des Mitgliederverzeichnisses und zur Führung anderer Karteien zur Verfügung gestellten Daten nur in der Art und in den Umfang zu verarbeiten, als dies zur Erstellung dieser Verzeichnisse und Karteien notwendig ist.

Für den Fall, dass diese Verzeichnisse und Karteien zum Zwecke der automatischen Adressierung oder anderweitiger Verarbeitungen im Rahmen des Vereinszweckes Dritten überlassen werden, sind die damit befassten Organe der Vereinigung verpflichtet, bei entsprechender Auftragserteilung ausdrücklich auf die im Datenschutz normierte Verschwiegenheits- und besondere Sorgfaltspflicht hinzuweisen.

Die Daten der Mitglieder dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden. Soweit Mitglieder auf Grund des Mitgliederverzeichnisses oder anderer Aufzeichnungen des Vereines Kenntnis von Daten anderer Mitglieder erlangen, sind sie verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben.

XIII: AUFLÖSUNG DES VEREINES

§21

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen der Schule in 1010 Wien, Schottenbastei 7 – 9 zu.